

Dornbirner Gemeindeblatt.

Achtzehnter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50., halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Einschaltungen werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet und müssen spätestens bis Freitag Mittag portofrei im Gemeindeamte abgegeben werden.

№ 11.

Sonntag, 13. März

1887.

Kundmachungen.

Gemeindeblatt.

Wegen des auf Samstag, den 19. d. Mts. fallenden Feiertages sind die Einschaltungen in das Gemeindeblatt **spätestens bis Donnerstag mittags** im Gemeindeamte abzugeben.

Dornbirn, am 13. März 1887.

Die Gemeindevorsteherung.

Das Landesgesetz vom 30. April 1870, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur **nützlichen Vögel**, enthält unter Anderem folgende Bestimmungen:

1. Das Ausnehmen und Zerflören der Nester und Eier aller wildlebenden Vögel, mit Ausnahme der nachbenannten schädlichen Raubvogelgattungen und Arten ist verboten.

2. Als die schädlichen Vogelgattungen und Arten bezeichnet das Gesetz: Die Adlerarten, den Wander-, Blaufuß-, Lerchen- und Zwergfalken, die Gabelmeiße, den schwarzen Milan, den Sperber, den Hühner- und den Rohrgeier, den Uhu, die große und die kleine Sperlelfster, die Eifster, den Kobl-
raben, den Raben und die Nebelkrähe.